

Rechtssache C-175/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

14. April 2020

Vorlegendes Gericht:

Administratīvā apgabaltiesa (Regionales Verwaltungsgericht,
Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. März 2020

Klägerin und Rechtsmittelführerin:

SIA SS

Beklagte und andere Partei im Rechtsmittelverfahren:

Valsts ieņēmumu dienests (Steuerverwaltung, Lettland)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Beklagten (Steuerverwaltung) – mit der die von der Klägerin erhobene Beschwerde zurückgewiesen und das an die Klägerin gerichtete Auskunftersuchen bestätigt wurde –, da diese Entscheidung gegen die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden auch: DSGVO) verstoße

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das vorliegende Gericht ersucht nach Art. 267 AEUV um die Auslegung mehrerer Bestimmungen der DSGVO und fragt als Erstes, ob die in dieser Verordnung, insbesondere in Art. 5 Abs. 1, festgelegten Anforderungen auf ein Auskunftersuchen der Steuerverwaltung angewandt werden können, als Zweites, ob ein legitimes Ziel existiert, das die Anforderung von Daten in einer unbegrenzten Menge und für einen unbegrenzten Zeitraum rechtfertigen kann, wobei der Zweck der Verarbeitung dieser Daten nicht angegeben wird und sich

die Anforderung auf eine unbestimmte Gruppe von betroffenen Personen bezieht, und als Drittes, anhand welcher Kriterien bestimmt werden kann, ob die Steuerverwaltung als für die Verarbeitung Verantwortliche gewährleistet, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt, insbesondere was die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, ihren gelegentlichen Charakter, ihre Ziele, ihren Umfang und ihre Form betrifft.

Vorlagefragen

1. Sind die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass ein Auskunftersuchen der Steuerverwaltung wie das im vorliegenden Fall in Rede stehende, in dem um Informationen ersucht wird, die große Mengen personenbezogener Daten enthalten, den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere ihrem Art. 5 Abs. 1) entsprechen muss?
2. Sind die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass die Steuerverwaltung von Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung abweichen kann, auch wenn ihr die in der Republik Lettland geltenden Rechtsvorschriften keine solche Befugnis einräumen?
3. Kann in Auslegung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung davon ausgegangen werden, dass es ein legitimes Ziel gibt, das die durch ein Auskunftersuchen wie das im vorliegenden Fall in Rede stehende auferlegte Verpflichtung rechtfertigt, alle angeforderten Informationen in einer unbegrenzten Menge und für einen unbegrenzten Zeitraum zu erteilen, ohne dass eine Frist für die Erledigung dieses Auskunftersuchens gesetzt wird?
4. Kann in Auslegung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung davon ausgegangen werden, dass es ein legitimes Ziel gibt, das die durch ein Auskunftersuchen wie das im vorliegenden Fall in Rede stehende auferlegte Verpflichtung, alle angeforderten Informationen zu erteilen, rechtfertigt, auch wenn das Auskunftersuchen den Zweck der Übermittlung der Informationen nicht (oder nur unvollständig) angibt?
5. Kann in Auslegung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung davon ausgegangen werden, dass es ein legitimes Ziel gibt, das die durch ein Auskunftersuchen wie das im vorliegenden Fall in Rede stehende auferlegte Verpflichtung, alle angeforderten Informationen zu erteilen, rechtfertigt, auch wenn sich diese Verpflichtung in der Praxis ausnahmslos auf alle betroffenen Personen bezieht, die Inserate in der Rubrik „Pkw“ einer Website geschaltet haben?
6. Anhand welcher Kriterien ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung als für die Verarbeitung Verantwortliche ordnungsgemäß sicherstellt, dass die Datenverarbeitung (einschließlich der Sammlung von Informationen) den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entspricht?

7. Anhand welcher Kriterien ist zu prüfen, ob ein Auskunftersuchen wie das im vorliegenden Fall in Rede stehende ordnungsgemäß mit Gründen versehen ist und gelegentlichen Charakter hat?

8. Anhand welcher Kriterien ist zu prüfen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang und in einer Weise erfolgt, die mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar ist?

9. Anhand welcher Kriterien ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung als für die Verarbeitung Verantwortliche sicherstellt, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt (Rechenschaftspflicht)?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung): Erwägungsgründe 1 und 31, Art. 5 („Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“), Art. 6 („Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“) und Art. 23 („Beschränkungen“) Abs. 1 Buchst. e

Angeführte nationale Vorschriften

Likums „Par nodokļiem un nodevām“ (Steuer- und Abgabengesetz): Art. 15 Abs. 6 (in der zur Zeit des Auskunftersuchens geltenden Fassung)

Fizisko personu datu apstrādes likums (Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten): Art. 25 Abs. 1

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Januar 2019, Deutsche Post (C-496/17, EU:C:2019:26), Rn. 53.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 28. August 2018 übermittelte der Direktor der Nodokļu kontroles pārvalde (Steuerbehörde) der Valsts ieņēmumu dienests (Steuerverwaltung, im Folgenden: VID) der Klägerin ein Auskunftersuchen, in dem er sie nach Art. 15 Abs. 6 des Steuer- und Abgabengesetzes aufforderte, den Zugang der VID zu Informationen über die Telefonnummern der Inserenten und die Fahrgestellnummern der auf der von der Klägerin betriebenen Website www.ss.com inserierten Fahrzeuge zu erneuern und bis spätestens 3. September 2018 Informationen über die im

Zeitraum vom 14. Juli bis zum 31. August 2018 in der Rubrik „Pkw“ dieser Website veröffentlichten Inserate zur Verfügung zu stellen. Es wurde ersucht, die Informationen elektronisch in einem Format zu übermitteln, in dem es möglich ist, die Daten zu filtern und auszuwählen. Des Weiteren wurde darum gebeten, dass die Datei folgende Informationen enthält: Link zum Inserat, Text des Inserats, Marke des Fahrzeugs, Modell, Fahrgestellnummer, Preis, Telefonnummern des Verkäufers. Für den Fall der Unmöglichkeit der Erneuerung des Zugangs wurde die Klägerin ersucht, den Grund dafür mitzuteilen und die genannten Informationen in Bezug auf die im Vormonat veröffentlichten Inserate spätestens am dritten Tag eines jeden Monats bereitzustellen.

- 2 Die Klägerin reichte beim amtierenden Generaldirektor der VID eine Beschwerde gegen dieses Auskunftersuchen ein. Der Umfang des Auskunftersuchens sei durch das Gesetz (das den Umfang der zu erteilenden Informationen nicht regle) nicht gerechtfertigt und stehe nicht im Einklang mit den in der DSGVO normierten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die die VID als für die Verarbeitung Verantwortliche zu beachten habe, weil es sich bei den angefragten Informationen um personenbezogene Daten handle. Das Auskunftersuchen enthalte jedoch keine Angaben über eine bestimmte Gruppe von betroffenen Personen, den Zweck oder Umfang der beabsichtigten Verarbeitung oder die Dauer der Verpflichtung [zur Bereitstellung der Informationen].
- 3 Mit Entscheidung vom 30. Oktober 2018 (im Folgenden: Entscheidung) wies die VID die Beschwerde zurück und bestätigte das Auskunftersuchen.
- 4 In den Entscheidungsgründen heißt es im Wesentlichen, dass die Steuerverwaltung bei der Verarbeitung dieser Daten die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben und Befugnisse ausübe. Konkret sei die Steuerverwaltung für die Erhebung und Kontrolle von Steuern und Abgaben zuständig und im Rahmen dieser Aufgaben rechtlich verpflichtet, die wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten natürlicher und juristischer Personen zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese Zahlungen in die Staatskasse und in den Unionshaushalt fließen. Die korrekte Erhebung von Steuern liege im öffentlichen Interesse. Zur Erfüllung dieser Aufgaben räume das Gesetz den Beamten der VID die Befugnis ein, die Dokumente und Informationen zu sammeln, die für die Erfassung und Aufzeichnung steuerpflichtiger Sachverhalte oder für die Kontrolle von Steuern und Abgaben erforderlich seien. Insbesondere seien nach Art. 15 Abs. 6 des Steuer- und Abgabengesetzes (in der zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens geltenden Fassung) die Anbieter von Internet-Inseratediensten verpflichtet, auf Anfrage der Steuerverwaltung die ihnen vorliegenden Informationen über Steuerpflichtige, die unter Nutzung dieser Dienste Inserate aufgegeben hätten, sowie über die von diesen Steuerpflichtigen aufgegebenen Inserate zur Verfügung zu stellen. Nach Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten sei die Verarbeitung solcher Daten zulässig, wenn mindestens einer der in Art. 6 Abs. 1 der DSGVO genannten Gründe zutreffe. Die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 2 und 3 der DSGVO –

betreffend die Verarbeitung von Daten zum Zweck der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zum Zweck der Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zum Zweck der Ausübung der dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gesetzlich übertragenen öffentlichen Gewalt – würden in den einschlägigen Rechtsakten ausgeführt. Außerdem seien vertrauliche Informationen im Besitz der Beklagten gesetzlich geschützt, insbesondere durch das den Bediensteten der Steuerverwaltung auferlegte Verbreitungsverbot.

- 5 Die Klägerin erhob beim Administratīvā rajona tiesa (Verwaltungsgericht erster Instanz) eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung mit der Begründung, dass die Entscheidungsgründe weder den konkreten Zweck der Datenverarbeitung noch die hierfür erforderliche Datenmenge erkennen ließen. Die Entscheidung verstoße daher gegen die in Art. 5 der DSGVO festgelegten Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten, die die Beklagte als für die Verarbeitung Verantwortliche beachten müsse, nämlich klar definierte Kriterien anzugeben, nach denen die angeforderten Informationen in Bezug auf eine bestimmte Gruppe identifizierbarer Personen auszuwählen seien.
- 6 Mit Urteil vom 21. Mai 2019 wies das Administratīvā rajona tiesa die Klage mit der Begründung ab, dass das Argument der Beklagten – wonach keine Beschränkung des Umfangs der Informationen, auf die die Steuerverwaltung in Bezug auf irgendeine Person zugreifen könne, auferlegt werden könne, es sei denn, die fraglichen Informationen seien nicht mit den Zielen der Steuerverwaltung vereinbar – im Wesentlichen zutreffe. Nach Ansicht des genannten Gerichts besteht diesbezüglich kein Zweifel, da die angeforderten Informationen erforderlich seien, um nicht angemeldete wirtschaftliche Tätigkeiten zu ermitteln, und die Bestimmungen der DSGVO nur für die Klägerin als Dienstleistungserbringerin gälten, nicht aber für die VID.
- 7 Gegen dieses Urteil erhob die Klägerin beim vorlegenden Gericht ein Rechtsmittel und wiederholte die sowohl in der ursprünglichen Beschwerde als auch in der erstinstanzlichen Klage vorgebrachten Argumente in Bezug auf die Verpflichtung der Beklagten, sich zur Zweckmäßigkeit des Umfangs der angeforderten Informationen zu äußern und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, da die Beklagte im Rahmen dieses Auskunftersuchens ebenfalls als für die Datenverarbeitung Verantwortliche anzusehen sei und daher die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen habe. Die DSGVO sehe keine Ausnahmen vor, nach denen eine nationale Verwaltung von den normierten Anforderungen befreit wäre und personenbezogene Daten nach eigenem Ermessen verarbeiten könnte.
- 8 Die Klägerin hat das vorlegende Gericht ersucht, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen nach der Auslegung der Bestimmungen der DSGVO zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Die Klägerin vertritt die Ansicht, dass die DSGVO im vorliegenden Fall anwendbar sei, da die Beklagte hinsichtlich der personenbezogenen Daten, die durch das Auskunftersuchen erhoben worden seien, als für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne dieser Verordnung anzusehen sei und daher die darin festgelegten Anforderungen zu erfüllen habe. Mit dem Auskunftersuchen habe die Beklagte jedoch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da sie verlange, dass ihr monatlich eine beträchtliche Datenmenge zu einer unbestimmten Anzahl von Inseraten übermittelt werde, ohne dass sie bestimmte Steuerpflichtige benenne, gegen die eine Steuerprüfung eingeleitet worden sei. Aus dem Auskunftersuchen gehe nicht hervor, wie lange die der Klägerin auferlegte Verpflichtung, der Beklagten die im Ersuchen genannten Informationen zur Verfügung zu stellen, andauern werde. Die Beklagte habe daher gegen die in Art. 5 der DSGVO festgelegten Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz) verstoßen. Weder im Auskunftersuchen noch in den Entscheidungsgründen sei der konkrete Rahmen (Zweck) der von der Beklagten vorgesehenen Verarbeitung der Informationen oder der erforderliche Umfang der Informationen (Datenminimierung) angegeben. Die Verwaltungsbehörde müsse in das Auskunftersuchen klar definierte Kriterien aufnehmen, nach denen die gewünschten Informationen in Bezug auf eine bestimmte Gruppe identifizierbarer Personen auszuwählen seien.
- 10 Die Beklagte trägt auf der Grundlage der oben in Rn. 4 dargelegten Argumentation vor, dass die in den Unionsrechtsvorschriften normierten Anforderungen den Inhalt der angefochtenen Entscheidung nicht beeinflussen könnten.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 11 Der Rechtsstreit betrifft die anwendbaren Bestimmungen und deren Auslegung sowie die Frage, ob die im Auskunftersuchen der VID und in der Entscheidung jeweils enthaltene rechtliche Begründung die der Klägerin durch den angefochtenen Verwaltungsakt auferlegte Verpflichtung rechtfertigt.
- 12 Am 23. November 2016 wurde Art. 15 des Steuer- und Abgabengesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2017 geändert und um einen Abs. 6 ergänzt.
- 13 Der angefochtene Verwaltungsakt stützt sich auf Art. 15 Abs. 6 des Steuer- und Abgabengesetzes (in der zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens geltenden Fassung), wonach die Anbieter von Internet-Inseratediensten verpflichtet waren, auf Anfrage der Steuerverwaltung die ihnen vorliegenden Informationen über Steuerpflichtige, die unter Nutzung dieser Dienste Inserate aufgegeben haben, sowie über die von diesen Steuerpflichtigen aufgegebenen Inserate zur Verfügung zu stellen.

- 14 Aus der Begründung der Gesetzesänderung kann geschlossen werden, dass Erwägungen der Verhältnismäßigkeit u. a. aus datenschutzrechtlicher Sicht berücksichtigt wurden. Laut dieser Begründung müssen, damit die VID nicht angemeldete wirtschaftliche Tätigkeiten im Internet ausfindig machen könne, u. a. Anbieter von Inseratediensten dazu verpflichtet werden, der Steuerverwaltung die Daten, über die sie verfügten oder die sie aufbewahrten und die sich auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten anderer Steuerpflichtiger bezögen, zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften, aufgrund deren die VID befugt sei, die genannten Informationen anzufordern, seien auch aus datenschutzrechtlicher Sicht verhältnismäßig. Die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens, würden, was die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffe, durch das Fizisko personu datu aizsardzības likums (Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen) geschützt. Dieses Recht leite sich aus Art. 96 der Latvijas Republikas Satversme (Verfassung der Republik Lettland) ab, der besage, dass jede Person das Recht auf Achtung ihres Privatlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz habe. Allerdings sehe Art. 116 der Verfassung vor, dass dieses Recht in den Fällen eingeschränkt werden könne, die zum Schutz der Rechte Dritter, der demokratischen politischen Organisation sowie der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Wohlergehens und der öffentlichen Moral gesetzlich vorgeschrieben seien. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften verfolgten ein legitimes Ziel, nämlich die Förderung des Wohlergehens der Gesellschaft. Der Kampf gegen Steuerhinterziehung erhöhe die Einnahmen für den Staatshaushalt und verbessere die Rahmenbedingungen für Unternehmen. Außerdem sei die VID durch die Anforderung von Informationen von den im Gesetzesentwurf genannten Stellen in der Lage, Informationen zu erhalten, die im Allgemeinen angesichts der Grundsätze der digitalen Wirtschaft (z. B. speicherten bestimmte Stellen Informationen in digitaler Form über den Internethandel anderer Steuerpflichtiger oder über die Beträge, die sie beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen im digitalen Umfeld erhalten hätten) nicht durch andere, weniger restriktive Mittel erhalten werden könnten. Andererseits gehe die Menge der von der VID zu erhebenden Informationen nicht über das hinaus, was zur Erreichung eines legitimen Ziels erforderlich sei. Die bei ... Anbietern von Internet-Inseratediensten zu erhebenden Informationen seien erforderlich, um den Wirtschaftsteilnehmer zu identifizieren, und ... enthielten Daten über die wirtschaftliche Tätigkeit der Steuerpflichtigen und nicht über das Privatleben. In Anbetracht dessen sei der Nutzen für die Gesellschaft größer als die Einschränkung der Rechte des Einzelnen, weshalb die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung verhältnismäßig sei.
- 15 [In seiner derzeit geltenden,] zum Zeitpunkt des Erlasses der Vorlageentscheidung [anwendbaren Fassung] sieht Art. 15 Abs. 6 des erwähnten Gesetzes vor, dass Anbieter von Internet-Inseratediensten verpflichtet sind, auf Anfrage der Steuerverwaltung die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die veröffentlichten Inserate und diejenigen, die sie veröffentlicht haben (Inserenten), zu erteilen. Beschwerden oder Klagen gegen das Auskunftersuchen der Steuerverwaltung haben keine aufschiebende Wirkung.

- 16 Diese Vorschrift benennt daher keinen konkreten Personenkreis mehr, d. h. sie verlangt von den Anbietern von Internet-Inseratediensten keine Angaben über *die Steuerpflichtigen*, die unter Inanspruchnahme dieser Dienste Inserate geschaltet haben, und über die von ihnen geschalteten Inserate.
- 17 Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die Erledigung des Auskunftersuchens der VID untrennbar mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist.
- 18 Es ist ebenfalls unstrittig, dass die VID befugt ist, Daten im Besitz von Anbietern von Internet-Inseratediensten zu erheben, die zur Durchführung bestimmter Maßnahmen der Steuerverwaltung erforderlich sind. Die Klägerin erklärt sich bereit, der Steuerverwaltung die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern das Ersuchen im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO gestellt wird.
- 19 Fraglich ist also, inwieweit die VID Informationen anfordern kann und ob die Menge der angeforderten Informationen unbegrenzt sein kann. Zudem ergibt sich aus dem im vorliegenden Fall fraglichen Auskunftersuchen, dass alle Informationen bis zum dritten Tag eines jeden Monats erteilt werden müssen, ohne dass diese Verpflichtung befristet wäre.
- 20 Der Rechtsstreit betrifft zudem die Frage, welche Art von Informationen in das Auskunftersuchen aufzunehmen ist, da das Vorgehen der Behörden, das eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der DSGVO impliziert, den unionsrechtlichen Vorschriften über den Schutz dieser Daten entsprechen muss (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2019, Deutsche Post, C-496/17, EU:C:2019:26, Rn. 53).
- 21 Art. 15 Abs. 6 des Steuer- und Abgabengesetzes legt den Inhalt des Auskunftersuchens nicht fest. Die VID behauptet, dass sie alle Informationen über alle betroffenen Personen benötige. Die Steuerverwaltung möchte im Wesentlichen fortlaufende und umfassende Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob verdeckte Umsätze bewirkt wurden, ob eine nicht angemeldete Geschäftstätigkeit ausgeübt wurde und ob konkrete Maßnahmen der Steuerverwaltung erforderlich sind.
- 22 Aus der Begründung der oben erwähnten Gesetzesänderung ist zu schließen, dass die Verhältnismäßigkeit aus datenschutzrechtlicher Sicht bereits beurteilt wurde; es gibt jedoch Widersprüche in Bezug auf die Anforderungen der DSGVO.
- 23 Die Fragen der Auslegung der DSGVO im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits sind nicht eingehend untersucht worden. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Verarbeitung der im Auskunftersuchen genannten Informationen die Grundrechte einer großen Gruppe von Personen beeinträchtigen kann (da die betreffenden Personen im Auskunftersuchen nicht benannt werden), so dass die Verarbeitung der betreffenden Daten nicht vorgenommen werden kann, ohne die Anforderungen der DSGVO einzuhalten. Hinsichtlich des in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Auskunftersuchens ist darauf hinzuweisen, dass

es unzureichend begründet ist, wenngleich dies in gewissem Maß durch die Gründe der Entscheidung kompensiert wird. Es kann nicht eindeutig festgestellt werden, dass dieses Auskunftersuchen als hinreichend begründet und gelegentlich angesehen werden kann und dass es sich nicht auf alle Informationen in der Rubrik „Pkw“ bezieht, da die Steuerverwaltung im Wesentlichen fortlaufende und umfassende Kontrollen durchführen möchte.

- 24 Das vorliegende Gericht bezweifelt, dass die von der VID vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des 31. Erwägungsgrundes der DSGVO den für die Zwecke der Verarbeitung geltenden Datenschutzvorschriften entspricht.
- 25 Im Rahmen der Prüfung des vorliegenden verwaltungsrechtlichen Falls ist zu bestimmen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten für die betroffenen Personen nachvollziehbar ist, ob die im Auskunftersuchen genannten Informationen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke angefordert wurden und ob die Verarbeitung personenbezogener Daten nur in dem für die Erfüllung der Aufgaben der VID im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der DSGVO unbedingt erforderlichen Umfang erfolgt (Datenminimierung).
- 26 Für die Prüfung der oben genannten Punkte müssen die Anforderungen der DSGVO im Licht der Umstände des vorliegenden Falles richtig ausgelegt werden. Die Rechtsakte enthalten keine konkreten Kriterien, anhand deren beurteilt werden kann, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche ordnungsgemäß sicherstellt, dass Art. 5 Abs. 1 der DSGVO eingehalten wird (Rechenschaftspflicht). Die lettische Regelung enthält keine spezifischeren Vorschriften über die Frage der Anwendung der DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, um die es im vorliegenden Fall geht. Es sind daher die Kriterien zu bestimmen, anhand deren zu beurteilen ist, ob das Auskunftersuchen der VID den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und ob das betreffende Auskunftersuchen in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig und verhältnismäßig angesehen werden kann, um wichtige Ziele des öffentlichen Interesses der Union und Lettlands im Haushalts- und Steuerbereich sicherzustellen.
- 27 Es ist zu beachten, dass sich das fragliche Auskunftersuchen nicht auf einen „einzelnen Untersuchungsauftrag“ bezieht, der von der VID im Sinne der Verordnung durchgeführt wurde.
- 28 Im Auskunftersuchen wird nicht um Informationen über konkrete Personen, sondern über alle betroffenen Personen gebeten, die Inserate in der Rubrik „Pkw“ der Website geschaltet haben; außerdem wird verlangt, dass diese Informationen spätestens am dritten Tag eines jeden Monats zur Verfügung gestellt werden (d. h., dass die Klägerin der VID alle Informationen über die im Vormonat veröffentlichten Inserate zur Verfügung stellen muss).

- 29 Nach alledem bezweifelt das vorlegende Gericht, dass diese Handlungsweise einer nationalen Verwaltung die Anforderungen der DSGVO erfüllt.
- 30 Bei der Entscheidung, ob es angebracht ist, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, hat das vorlegende Gericht Folgendes berücksichtigt:
1. die bestehenden Zweifel an der richtigen Auslegung der DSGVO;
 2. die Bedeutung der richtigen Auslegung des Rechts der Europäischen Union für die einheitliche Anwendung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten;
 3. das Fehlen konkreter Kriterien, anhand deren beurteilt werden kann, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche die Konformität der Datenverarbeitung (einschließlich der Sammlung von Informationen) mit den in der Verordnung festgelegten Anforderungen ordnungsgemäß sichergestellt hat;
 4. die Entscheidungserheblichkeit der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union für die korrekte und faire Beilegung des vorliegenden verwaltungsrechtlichen Streits.